



R e c h t s a n w ä l t e
 P A L L A U F
 P U L L M A N N
 M E I S S N I T Z E R
 & P A R T N E R

A-5020 Salzburg
 Petersbrunnstraße 9
 Tel.: +43/662/84 12 02
 Fax: +43/662/84 07 25
 officesalzburg@aaa-law.at

AEV! GIRO 26011122
 PSK 4726.737

GZ 2 Cg 237/96 v

An das
 Landesgericht Salzburg
 Rudolfsplatz 2
 5010 Salzburg

Gemeinsame Einlaufstelle
 beim Landes- und Bezirksgericht
 Salzburg

Eingelangt 28. Dez. 2001 Uhr
 Min.

Klagende Partei:

Ing. Georg Nehring,
 Schiffergasse 1/4, 5700 Zell am See

..... fach Halbschr. Beil.
 Stempel \$ \$

vertreten durch:

PALLAUF PULLMANN
 MEIßNITZER & PARTNER
 RECHTSANWÄLTE
 Code P519834
 A-5020 Salzburg
 Petersbrunnstraße 9

Beklagte Partei:

Brigitte Wagner de Fuentefria,
 San Daniel 243, E-08399 Tordera-Barcelona

vertreten durch:

Dr. Swozil Margit, Rechtsanwältin
 Hubert-Sattler-Gasse 10, 5020 Salzburg

wegen: S 2.366.171,85 s. A.

ABLEHNUNGSAНTRAG

gemäß § 19 Zif. 2 JN

VM gem. § 30/2 ZPO erteilt
 2-fach
 1 HS

10 Beilagen je 2-fach
 GS dem BKV gem. § 112 ZPO direkt zugestellt

AAA Austrian Advocates Alliance ist eine Kooperation von
 Pallauf Pullmann Meißnitzer & Partner · Salzburg
 Neudorfer Griensteidl Hahnkamper Stapf & Partner · Wien
 Kaan Cronenberg & Partner · Graz
 Partner von Eurojuris International

Bankverbindungen:
 RVS Parsch · Kto. Nr. 26022244 · BLZ 35002
 PSK · Kto. Nr. 1075.209 · BLZ 60000
 VKB Salzburg · Kto. Nr. 003205333 · BLZ 45010
 ATU 44372200 · DVR-Nr. 0792934

Über ausdrücklichen Wunsch des Klägers wird folgender

A b e h n u n g s a n t r a g

gemäß § 19 Zif. 2 JN gestellt:

Der Richter in gegenständlicher Rechtssache wird deshalb abgelehnt, weil ein zureichender Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Richter dann als befangen anzusehen, wenn Umstände vorliegen, die es nach objektiver Prüfung und Beurteilung rechtfertigen, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (JBJ 1954, 286; SZ 43/104, 8 Ob 546182).

Das Wesen der Befangenheit besteht in der Hemmung einer unparteiischen Entschließung durch unsachliche psychologische Motive (SZ 43/104). Es genügt, dass eine solche Befangenheit mit Grund befürchtet werden muß (JBI 1968, 94; SZ 43/104; 1 Ob 596/80). Entscheidend ist nicht, ob eine Befangenheit geradezu evident ist, es genügt, dass begründeterweise besorgt werden könnte, dass sich der Richter auch von unsachlichen Gesichtspunkten leiten lassen könnte (OGH 8.3.1984, 7 Ob 523/84).

Unter Bedachtnahme auf diese in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze ist im vorliegenden Fall eine Befangenheit von Dr. Franz Schmidbauer gegen den Kläger jedenfalls anzunehmen.

Es wird in der Folge im Detail nachgewiesen:

- I. Richter Dr. Schmidbauer hat aus seinem Gerichtsakt 2 Cg 237/96 das wesentlichste Beweismittel zum Nachweis der Testamentsfälschung - die am 14.11.2000 als Beilage ./Y zum Gerichtsakt vorgelegte Fotodokumentation der offensichtlichsten Fälschungsmerkmale - entfernt, bevor er diesen Akt an das von ihm selbst eingeschaltete Sachwalterschaftsverfahren und den gerichtlichen Gutachter übersandt hat. Diese **einseitige Manipulation des Aktes 2 Cg 237/09 durch Richter Dr. Schmidbauer**, konnte einzig dem Nachteil des Klägers und seiner Frau dienen und macht die Befangenheit des Richters Dr. Schmidbauer geradezu evident.
- II. Der im Sachwalterschaftsverfahren zuständige Vorstand des Bezirksgerichtes Zell am See, Richter Dr. Simmer, hat nach einem genauen Studium der Beweislage im auslösenden Testamentsverfahren 2 Cg 237/96 als Ergebnis schriftlich festgehalten, daß der Kläger schlüssige Beweise "**Stück für Stück zusammenfügt, die sich immer mehr verdichten**" und das Vorbringen des Klägers daher "**alles andere als Wahnvorstellungen**" sind. Die Befangenheit des Richter Dr. Schmidbauer ist auch dadurch evident, daß er dieses klare Beweisergebnis pauschal als "massiven Verfolgungswahn" des Klägers abtun

möchte.

- III. Richter Dr. Schmidbauer hat gleichzeitig ohne Grund das Sachwalterverfahren 3 P 55/01y des BG Zell am See gegen die Frau des Klägers eingeleitet. Die von Richter Dr. Schmidbauer als Begründung angegebenen "persönliche Anschauung", daß auch Frau Nehring unter Verfolgungswahn leide, war nachweislich vollkommen unbegründet, da Dr. Schmidbauer mit Frau Nehring zuvor nie eine Gespräch geführt hat und **daher keine "persönlichen Anschauungen" haben konnte.**
- IV. Richter Dr. Schmidbauer hat in seinen Aufforderungsbeschuß 2 Cg 237/97v-ON 108 an das Pflegschaftsgericht Zell am See und den **Gerichtsgutachter mehrere wissentlich, unrichtige Behauptungen** aufgenommen hat, die den Kläger eines unehrenhaften Verhaltens bezüglichen und geeignet sind, ihn in der Meinung des Pflegschaftsgerichtes und des psychiatrischen Gutachters herabzusetzen.

Begründung zu I.

einseitige Manipulation des Aktes 2 Cg 237/96 des LG Salzburg durch Richter Dr. Schmidbauer zum Schaden des Klägers für Sachwalterverfahren 3 P 54/01 des BG Zell am See und Gerichtsgutachter Univ. Doz. Dr. Prosenz

Vor dem Einstellungsbeschuß in beiden Sachwalterverfahren mußte der Gerichtsgutachter Univ. Doz. Dr. Prosenz in psychiatrischen Gutachten über meine Frau und mich den Vorwurf von Dr. Schmidbauer überprüfen, wir würden unter "Verfolgungswahn" leiden.

Grundlage dieser Gutachtenserstellung war für den Sachverständigen der Akt 2 Cg 237/96 des LG Salzburg.

Der auffälligste Beweis dafür, daß der von Dr. Schmidbauer unterstellte "Verfolgungswahn" nicht vorliegt, nämlich die Fotodokumentation der sichtbaren Fälschungsmerkmale (Beilage ./Y) hat Dr. Schmidbauer vor Übersendung seines Aktes 2 Cg 237/96 aus dem Gerichtsakt entfernt

Diese Fotodokumentation offensichtlicher Fälschungsmerkmale der strittigen Testamentschrift wurde von mir nach Beratung eines Schriftsachverständigen angefertigt und lt. Protokoll 2 Cg 237/96 ON 93 am 14.11.2000 als Beilage ./Y in diesen Gerichtsakt aufgenommen.

Nachdem ein „Bild mehr sagt als tausend Worte“ habe ich diese Fotodokumentation auch angefertigt, um die Testamentsfälschung für jeden selbst nachvollziehbar zu machen.

Es hätte daher sowohl der Richter im Sachwalterverfahren als auch der Gutachter auf den ersten Blick erkennen können, daß der Kläger keinesfalls an „Verfolgungswahn“ leidet, sondern daß tatsächlich eine grobe Fälschung vorliegt.

Diese Fotodokumentation Beilage ./Y des Aktes 2 Cg 237/96 des LG Salzburg wäre daher

sowohl für den Richter im Pflegschaftsverfahren als wichtiges Beweismittel zur Beurteilung des Vorwurfs an „Verfolgungswahn“ zu leiden, als auch für den Gutachter Univ. Doz. Dr. Prosenz, sehr wichtig gewesen.

Für Nichtsachverständige besonders deutlich sichtbar sind diese Fälschungsmerkmale aufgrund der Ermüdung des Fälschers im hinteren Teil des Testamentstextes. Besonders zu beachten sind die Details Nr. 21, 27, 34, 35, 37, 39, 40, 41, 42 und 48!

Der Gutachter Herr Univ. Doz. Dr. Prosenz hat mit beiliegender Bestätigung vom 20.11.2001 festgestellt, daß diese Fotodokumentation Beilage ./Y als wichtiges Beweismittel anläßlich seiner Gutachtenserstellung im Akt 2 Cg 237/96 des LG Salzburg gefehlt hat!

„Die beiliegende Photodokumentationen betreffend Testament Fr. Lydia Wagner habe ich in den mir anlässlich Ihrer Begutachtung zur Verfügung stehenden Akten nicht gesehen, sie sind mir neu!“

Der Gutachter Univ. Doz. Dr. Prosenz hat in seinem Gutachten vom 21.9.2001 ausdrücklich alle ihm vorliegenden Akten, insbesonders auch den Akt 2 Cg 237/96 v des LG Salzburg angeführt.

Beweis: Bestätigung Gutachter Univ. Doz. Dr. Prosenz vom 20.11.1001

Auch im Sachwalterschaftsverfahren hat der zuständige Vorstand des Bezirksgerichtes Zell am See, Herr Rat Dr. Simmer, im Protokoll 3 P 54/Oly - ON 13 auf AS 63 schriftlich in Bezug auf mein Schreiben ON 12 vom 27.11.2001 festgehalten:

„Der Richter sagt mir in diesem Zusammenhang, dass er im Zuge des Sachwalterverfahrens 3 P 54/Oly, eine derartige Photodokumentenmappe vorher nie gesehen habe und auch im Akt 2 Cg 23 7/9 6 v des LG Salzburg nicht gesehen hat“

Beweis: Akt 3 P 54/Oly des BG Zell am See,
 insbesonders Anfrage ON 12 und Protokoll ON 13 vom 6.12.2001

Durch die Bestätigung des Richters Dr Simmer und des Gerichtsgutachters Univ. Doz. Dr. Prosenz ist bewiesen, daß Richter Dr. Schmidbauer zur Unterstützung seiner Unterstellung der Kläger und seine Frau würden unter Verfolgungswahn leiden, wesentliche Aktenteile und Beweismittel aus seinem Akt 2 Cg 237/96 entfernt hat.

Im Sachwalterschaftsverfahren hat der zuständige Vorstand des Bezirksgerichtes Zell am See, Herr Rat Dr. Simmer, im Protokoll 3 P 54/Oly .ON 13 auf AS 63 schriftlich in Bezug auf mein Schreiben ON 12 vom 27.11.2001 festgehalten:

„Der Richter sagt mir in diesem Zusammenhang, dass er im Zuge des Sachwal-

terverfahrens 3 P 54/01y, eine derartige Photodokumentenmappe vorher nie gesehen habe und auch im Akt 2 Cg 23 7/96 v des LG Salzburg nicht gesehen hat“

Diese einseitige Manipulation des Aktes 2 Cg 237/09 durch Richter Dr. Schmidbauer, konnte einzig dem Nachteil des Klägers und seiner Frau dienen und macht die Befangenheit des Richters Dr. Schmidbauer geradezu evident.

Begründung zu II.

unbegründete Einleitung des Sachwalterschaftsverfahren 3 P 55/01y des BG Zell am See gegen Ursula Nehring durch Richter Dr. Schmidbauer

Dieses Sachwalterverfahren gegen die Ehegattin des Klägers wurde gemäß Aktenvermerk vom 14.5.2001 im Akt 3 P 55/01y des BG Zell am See aufgrund folgenden Sachverhaltes eingeleitet:

,RidLG Dr. Schmidbauer informiert den gef. Richter, daß aufgrund seiner persönlichen Anschauung auch bei Frau Ursula Nehring Anzeichen eines Verfolgungswahns vorliegen.“

Fr. Nehring hat zu diesem Vorwurf von Richter Dr. Schmidbauer an „Verfolgungswahn“ zu leiden lt. Gerichtsprotokoll am 18.10.2001 folgende unwiderlegbare Fakten angegeben.

,Persönliche Anschauungen des Richters Dr. Schmidbauer mich betreffend können nicht bestehen, weil er keine persönlichen Wahrnehmungen haben kann, weil ich keine Partei bin, nicht als Zeuge ausgesagt habe und niemals mit dem Richter Dr. Schmidbauer ein Gespräch geführt habe.“

Auch der gerichtliche Gutachter Univ. Doz. Dr. Prosenz findet keinerlei sachlichen Anhaltspunkt für die „persönliche Anschauung“ des Richters Dr. Schmidbauer, dessen Befangenheit daher auch durch dieses Gutachten bestätigt wird:

zit: Gutachten Univ. Doz. Dr. Prosenz über Ursula Nehring, Seite 9:

,Psychiatrisch liegt eine gute, weit über dem Durchschnitt liegende intellektuelle Ausstattung vor.“

Beweis: Akt 3 P 55/01y des Bezirksgerichtes Zell / See gegen Ursula Nehring

Begründung zu III.

Nachweis der mutwilligen Einleitung eines absolut ungerechtfertigten Sachwalterverfahrens gegen die klagende Partei:

Mit Beschuß 2 Cg 237/96v- ON 108 hat Richter Dr. Schmidbauer unter Angabe zahlreicher wissentlich unrichtiger Behauptungen (siehe Pkt. II.) das Pflegschaftsgericht Zell am See mit den Verfahren 3 P 54/Oly gegen die klagende Partei und im Verfahren 3 P 55/0 1 gegen die Ehefrau des Klägers befaßt und beiden zu Unrecht „massiven Verfolgungswahn“ unterstellt.

Der in beiden Sachwalterverfahren zuständige Vorstand des Bezirksgerichtes Zell am See, Herr Rat Dr. Simmer, hat in seinem Einstellungsbeschuß im Pflegschaftsverfahren jedoch nach einem genauen Studium der Beweislage im auslösenden Testamentsverfahren 2 Cg 23 7/96 schriftlich festgehalten:

„Die vom Sachverständigen Dr. Prosenz angestellten Kalküle und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen teilt auch uneingeschränkt der Richter im Sachwalterschaftsverfahren, der sich zwangsläufig auch mit den Beweisaufnahmen im Verfahren 2Cg 23 7/96 v auseinandergesetzt hat, mit dem Ergebnis, dass sich die Überzeugung des Betroffenen, die als Testament seiner Mutter vorgelegte Urkunde sei falsch, auf

A L L E 5 A N D E R E als Wahnvorstellungen des Betroffenen gründet wobei sich das Bild das der Betroffene im Zivilverfahren Stück für Stück zusammenfügt, immer mehr verdichtet.“

Beweis: Akt 3 P 54/01y des BG Zell am See,
insbesonders Einstellungsbeschuß ON 10 vom 31.10.2001:

Der unbefangene Vorstand des BG Zell am See kommt demnach aufgrund einer genauen Prüfung der vorliegenden Beweise im Verfahren 2 Cg 237/96v zu dem Ergebnis, daß das strittige Testament gefälscht ist.

Im Zusammenhang mit den übrigen Beweisen der Befangenheit von Richter Dr. Schmidbauer Die Tatsache, daß die identischen Beweislage von

Begründung zu IV.

Nachweis von wissentlich, unrichtigen Angaben des Richter Dr. Schmidbauer zum Nachteil der klagenden Partei im Antrag ON 108 zum SW-Verfahren

Richter Dr. Schmidbauer hat in seinen Aufforderungsbeschuß 2 Cg 237/97v - ON 108 an das Pflegschaftsgericht Zell am See und den Gerichtsgutachter mehrere wissentlich, unrichtige Behauptungen aufgenommen, die den Kläger eines unehrenhaften Verhaltens bezichtigen und

geeignet sind, ihn in der Meinung des Pflegschaftsgerichtes und des psychiatrischen Gutachters herabzusetzen.

Im Einzelnen sind dies:
zit Richter Dr. Schmidbauer in Beschluss ON 108:

"Dann hat er den gefertigten Richter aus völlig unbekannten Gründen bei der Disziplinarbehörde angezeigt (ON 40,...)"

Herr Richter Dr. Schmidbauer hatte zweifellos Kenntnis davon, daß dieses Disziplinarverfahren NICHT gegen ihn geführt wurde, da er in diesem Fall zweifellos zu einer Stellungnahme in diesem Disziplinarverfahren aufgefordert worden wäre, was nicht geschehen ist. Dieser unrichtige Vorwurf, ich hätte ein Disziplinarverfahren gegen einen Richter eingeleitet, kann daher nur zur Beeinflussung des Richters im beantragten Sachwalterverfahren hinzugefügt werden sein.

Dieses Vorgehen macht evident, daß eine Unbefangenheit des Richters Dr. Schmidbauer nicht gegeben sein kann.

Dieses Disziplinarverfahren lt. ON 40 richtete sich NICHT gegen Richter Dr. Schmidbauer, sondern ausschließlich gegen den Zeller Notar Dr. Hacker der Hauptverdächtigen Testamentsfälscher, der im Verlassenschaftsverfahren u.a. nachweislich - trotz besseren Wissens durch die Angabe unrichtiger und unvollständiger Daten, die Bestellung von Herrn Notar Dr. Tempfer in Wien als Abwesenheitskurators für mich erwirkt hat, wodurch eine Bestreitung des gefälschten Testamentoes durch mich beinahe verhindert worden wäre.

Beweis: Antrag Disziplinarverfahren gegen Notar Dr. Hacker, Zell / See v. 1.8.1998

Weiter zit Richter Dr. Schmidbauer in ON 108:

"... und dann eine weitere Strafanzeige gegen den gefertigten Richter."

Es ist ebenso unrichtig, daß der Kläger eine Strafanzeige gegen Richter Dr. Schmidbauer eingebracht hätte.

Es wurden im Verfahren 2 Cg 237/96v des LG Salzburg aktenkundig neun Aktenanforderungen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens seit Mai 1998 über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren ignoriert, sodaß gem. Beschuß der Ratskammer des LGfStS Wien eine Verjährung der Strafverfolgung wegen der Testamentsfälschung zugunsten der Zeller Verdächtigen eingetreten ist.

Mein Vater Dr. Hans Wagner war leitender juristischer Direktor des Bauring Wien und der Wiener Holding. Ich habe in dieser Situation lediglich den, mir seinerzeit für Notfälle von meinem Vater empfohlenen Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien, Herrn Hofrat Dr. Schindler, um Unterstützung zur Durchsetzung der vielfach beantragten Aktenübersendung

gebeten.

Als Folge hat vermutlich das von der Oberstaatsanwaltschaft Wien eingeschaltete Justizministerium einen Amtsmißbrauch erblickt.

Eine Anzeige zur Feststellung eines Amtsmißbrauches von Richter Dr. Schmidbauer habe ich nie eingebracht und widerspricht auch völlig meinem vorsichtigen, extrem sachbezogenen Vorgehen im Verfahren 2 Cg 23 7/96.

Sowohl durch den zugrunde liegenden Sachverhalt, als auch durch diese Reaktion des Richters Dr. Schmidbauer ist dessen Befangenheit erwiesen.

Beweis: Bittschreiben an den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien; Herrn Hofrat Dr. Schindler

Weiter zit. Richter Dr. Schmidbauer in ON 108:

"...die Zweifel des Richters an der Prozessfähigkeit des Klägers, die sich im Laufe des Verfahrens immer mehr verdichtet haben, so verstärkt, ..."

Dieser Aussage von Richter Dr. Schmidbauer stehen konträr die Aussagen des Vorstandes des BG Zell am See, Richter Dr. Simmer (siehe Pkt. III.) und des gerichtlichen Gutachters Univ. Doz. Dr. Prosenz gegenüber:

zit: Akt 3 P 54/Oly des BG Zell See: Gutachten Univ. Doz. Dr. Prosenz, Seite 10:

„Psychiatrisch sind die intellektuelle Ausstattung und die kognitiven Fähigkeiten des U. deutlich überdurchschnittlich. Die Kritikfähigkeit ist an sich nicht beeinträchtigt. Affekt und Emotion sind kontrolliert, aber stark entwickelt.

Persönlichkeitsmäßig zeigen sich perfektionistische Züge, wobei auf das logische Durchformulieren und das lückenlose Argumentieren vorwiegend auf juristisch-formalistischer Ebene sehr großer Wert gelegt wird.“

Zur gutachterlichen Feststellung „perfektionistischer Züge“ des Klägers ist festzuhalten:

Im Falle eines vorsätzlich begangenen, schweren Betruges mit Urkundenfälschungen ist es selbstverständlich, daß die Täter für den Fall rechtlicher Gegenwehr des Geschädigten **scheinbar plausible Erklärungen** vorbereitet haben.

Der Einsatz dieses „Perfektionismus im Detail“ ist der einzige mögliche, methodische Ansatz, um mit Erfolg auf diese allgemein gültige Ausgangslage reagieren zu können.

Oberflächlich plausibel erscheinende Erklärungen sind nur unter Berücksichtigung aller Details als Wahrheit oder als Lügengebäude sicher zu unterscheiden. Die Wahrheit liegt im Detail.

Jede Lüge deckt immer nur wenige Gesichtspunkte ab. Sobald diese Erklärungen jedoch im Detail sachlich hinterfragt werden, kommen laufend neue Fakten ans Licht, die einfach nicht

zusammen passen können. Nur bei der Wahrheit passen alle Details zu einander.

Allein durch dieses Naturgesetz haben sich nach der Vorlage des gefälschten Testamentoes meiner Mutter Lydia Wagner seit dem Jahr 1993 in den Akten zwangsläufig diese erdrückende Vielzahl von belastenden Fakten ergeben.

Das sichere Wissen um die Unmöglichkeit der perfekten Lüge und Fälschung zwingt mich, zu jenem vom Gutachter festgestellten, von mir systematisch eingesetzten „Perfektionismus“ im Detail.

Diese Methode ist für Richter Dr. Schmidbauer leider mühsam. Angesichts der existenzentscheidenden Bedeutung kenne ich jedoch, zu meinem Bedauern, keine sicherere Methode um die Wahrheitsfindung auch im Falle eines wohl vorbereiteten Betruges zu gewährleisten.

Solange die Wahrheit nicht außer Streit steht, müssen daher auch notwendigerweise immer weitere, neue Beweise auftauchen, die die Fälschung des Testamentoes meiner Mutter und den damit verbundenen, vorhergehenden Betrug belegen.

Es kann einen Richter, der regelmäßig mit Fälschungen zu tun hat, auch nicht verwundern, daß ein Fälscher, dessen Betrugshandlungen von der Aufklärung bedroht sind und der sich verteidigen muß, ohne jede Hemmung weitere falsche Urkunden produziert, da es für ihn völlig gleichgültig ist, ob er im Falle der Aufklärung für eine oder mehrere Fälschungen haftbar gemacht wird.

Weiter zit. Richter Dr. Schmidbauer in ON 108:

„Es wird auch darauf hingewiesen, dass der Kläger in seinem Wahn möglicherweise als gefährlich einzustufen ist.

Die - gem. Gutachten und diesen Ausführungen - unrichtige Behauptung des Richters Dr. Schmidbauer von „Wahnvorstellungen“ des Klägers, wird von Dr. Schmidbauer hier nicht als im Sachwalterverfahren zu überprüfender Verdacht angegeben und gesehen, sondern als **Faktum dezidiert behauptet, was die Befangenheit des Richters belegt.**

Weiter zit Richter Dr. Schmidbauer in ON 108:

„Abgesehen davon, dass er bereits seine Mutter mit der Waffe bedroht hat,...“

Die Befangenheit des Richters Dr. Schmidbauer ergibt sich auch aus der Tatsache, daß er in seinen Beschuß ON 108 die - zuvor mit Schriftsatz ON 72 ausdrücklich richtiggestellte - üble Nachrede und absolut unrichtige Schutzbehauptung der Hauptverdächtigen Höfer, in einer Weise übernommen hat, als würde es sich um eine wahre Tatsachenfeststellung handeln. Mit Schriftsatz ON 72 vom 16.2.2000 wurde diese üble Nachrede auf AS 417 ausdrücklich widerlegt.

Auch die - aus den heute geschlossen, vorliegenden Beweisen - eindeutig belegbare Absicht

von Fr. Höfer mit der methodischen Wiederholung dieser falschen Anschuldigungen verfolgt, wurde von meinem Rechtsvertreter nach Prüfung aller Fakten in dieser Stellungnahme ON 72 ausführlich klar gestellt.

Beweis: ON 72 Stellungnahme zu 2 Cg 237/96 vom 16.2.2000

Herr Richter Dr. Schmidbauer hatte daher vor seinem Beschuß ON 108 aktenkundig Kenntnis, daß die von ihm als Tatsachenbehauptung übernommene, üble Nachrede falsch ist. Trotzdem hat Dr. Schmidbauer diese unrichtige Behauptung wissentlich in einer für Dritte wahrnehmbaren Weise weiter verbreitet - noch dazu an eine mutwilliges Sachwalterschaftsverfahren, welches von ihm selbst unter Beimengung dieser üblen Nachrede eingeleitet wurde.

Wegen dieser wiederholten unrichtigen Behauptung von Fr. Höfer, mußte ich die Unterlassungsklage 14 Cg 1 19/Oh am LG Salzburg gegen Fr. Höfer einbringen.

Fr. Höfer stellt in ihrer Klagebeantwortung zu 14 Cg 119/01i dazu folgende Schutzbehauptung auf

"Ausdrücklich bestritten wird, daß ich fortgesetzt gegenüber Dritten die unrichtige Behauptung aufstellen würde, der Kläger sei gerichtlich verurteilt worden, da er seine Mutter mit der Waffe bedroht hätte."

Der zentrale Klagsgegenstand im Verfahren 14 Cg 1 19/01i, nämlich die unrichtige Behauptung, daß ich meine Mutter mit einer Pistole bedroht hätte, steht daher jedenfalls nicht mehr zur Diskussion.

Beweis: Akt 14 Cg 119/01i des LG Salzburg

Nach dieser gegenteiligen Klagebeantwortung von Fr. Höfer steht auch fest, daß Fr. Höfer im Verfahren 2 Cg 237/96 des LG Salzburg wissentlich falschen Aussagen als Zeugin gemacht hat.

Wie sich aus dem Verfahren 14 Cg 1 19/Oh des LG Salzburg versucht Fr. Höfer mit ihrer üblichen Nachrede seit Jahren bei allen Gerichten Einfluß zu nehmen, die mit der Fälschung des von ihr vorgelegten Testamentes befaßt sind.

Kein unbefangener Richter hat sich jemals von derart plumpen Versuchen der Ablenkung und Einflußnahme der Haupt verdächtigen beeinflussen lassen, geschweige denn selbst diesen Unsinn als Tatsachenbehauptung selbst weiter zu verbreiten.

Weiter zit Richter Dr. Schmidbauer in ON 108:

„was möglicherweise der Ausgangspunkt der psychischen Entwicklung gewesen ist, versucht er auch immer wieder seine Tante Elisabeth Höfer einzuschüchtern.“

Die - gem. Gutachten und diesen Ausführungen - unrichtige Behauptung des Richters Dr.

Schmidbauer einer negativen „psychischen Entwicklung“ des Klägers, wird von Dr. Schmidbauer hier nicht als ein, im Sachwalterverfahren zu überprüfender Verdacht angegeben und gesehen, sondern als Faktum dezidiert behauptet, was die Befangenheit des Richters belegt.

Ebenso trifft dies auf die unrichtige Behauptung von Fr. Höfer zu, ich hätte jemals versucht sie einzuschüchtern.

Wie sich aus den Akten deutlich ergibt, konzentrieren sich die Anstrengungen des Klägers einzig darauf, die lückenlose, sachliche Beweisführung gemäß Richter Dr. Simmer „*Stück für Stück, immer mehr zu verdichten.*“

Wie sich aus 2 Cg 23 7/96 - ON 92 vom 13.11.2001 ergibt, hatte Richter Dr. Schmidbauer am 12.9.2000 ein 4 Augen - Gespräch mit Elisabeth Höfer.

Die Tatsache, daß Richter Dr. Schmidbauer auch hier jede beliebige - und noch so unwahrscheinliche - Beschuldigung von der Hauptverdächtigen Fr. Höfer gegen den Kläger ungeprüft übernimmt und diese unrichtige Behauptung selbst sofort in seinen Beschuß ON 108 als Tat-sachenbehauptung übernimmt, belegt ebenfalls die Befangenheit des Richters Dr. Schmidbauer.

Entwurf Ende

Einem weiteren möglichen Befangenheitsgrund stelle ich zur Diskussion und bitte um Beratung:

Verstoß gegen Dienstpflicht durch Richter Dr. Schmidbauer zum Nachteil des Klägers, durch unterlassene Verständigung der Strafverfolgungsbehörde nach Kenntnisnahme eines Offizialdeliktes.

Mit Eingabe ON 57 wurden dem Richter Dr. Schmidbauer Informationen und Beweise zu Folgedelikten zur Kenntnis gebracht, die mit der Feststellung der ggstl. Testamentsfälschung im Verfahren 2 Cg 23 7/96 korrespondieren. Es handelt sich dabei um einen Legatsbetrug mit einer ebenfalls gefälschten Vollmacht, also um Offizialdelikte. Nach Kenntnisnahme dieser Tatbestände und Beweise wäre Richter Dr. Schmidbauer verpflichtet gewesen, die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu verständigen, um gerichtliche Vorerhebungen zu veranlassen.

Auch dieser Dienstpflicht ist Richter Dr. Schmidbauer soweit bekannt nicht nachgekommen.

In einem langen Gespräch am 6.12. hat mich der Vorstand des BG Zell am See, Herr Rat Dr. Simmer, zuletzt massiv ermutigt meinen Glauben an die Rechtsprechung nicht zu verlieren und die Wahrheit genauso detailliert wie bisher auszugraben. Dies sei der sicherste Weg.

Auch für Herrn Richter Dr. Simmer besteht nach seinem genauen Studium des Beweisverfahrens im Akt 2 Cg 237/96 kein Zweifel an der Fälschung des Testamento meiner Mutter. Für

das fortgesetzte Verfahren hat mich Richter Dr. Simmer noch auf einige wesentliche Punkte hingewiesen, an denen er die eindeutige Fälschung erkannt hat und die ich bisher übersehen habe.

An der Tatsache, daß die gerichtliche Bestätigung dieser offenkundigen Fälschung von Richter Dr. Schmidbauer seit dem Vorliegen des Gutachtens des SV Nicponsky im Jahr 1997 blockiert wird, ist die Folge der Befangenheit von Richter Dr. Schmidbauer.

Jetzt haben wir erstmals den Urkundenbeweis eines anderen Gerichtes, um zu belegen, daß Dr. Schmidbauer den Gerichtsakt vor Übergabe an Gerichtsgutachter durch Entnahme von entschiedenen Beweismittel zu meinem Nachteil manipuliert. Auf ähnliche Weise ist Dr. Schmidbauer auch beim Gegengutachten des SV Rettenbacher vorgegangen.

Um zu verhindern, daß ev. auch ihre Kopie des Gerichtsaktes 2 Cg 23 7/96 unvollständig sein könnte, erlaube ich mir ihnen eine Übersicht über alle von mir vorgelegten Beilagen zu übersenden und ersuche sie auch ihren Akt auf Vollständigkeit hin zu überprüfen.

Nach der vorliegenden Bestätigungen des Richters Dr. Simmer, des Gerichtsgutachters Univ. Doz. Dr. Prosenz, dem Aktenvermerk des Richters Dr. Reiter und aus allen von mir vorgebrachten Gründen ist die Ablehnung von Richter Dr. Schmidbauer wegen dessen Befangenheit eine unbedingte Notwendigkeit, um die drohende Gefahr von Wiederholungen auszuschließen und nicht einer negativen Entwicklung des Prozesses 2 Cg 237/96 Vorschub zu leisten.

Salzburg, am 28.12.2001
NEHRGE2/WAGNBR2 GP/BL 1864

Ing. Georg Nehring